

OSWV
Jahresfachkongress
09.10.2019

JÜRGEN IRSIGLER

Im Laufe des Jahres 2019 ist es in allen Bundesländern zu Novellierungen der Wettengesetze gekommen.

Hintergrund ist die Umsetzung der 4. bzw. 5. EU-Geldwäscherichtlinie.

In Niederösterreich gibt es ein Gesetzwerdungsverfahren für ein neues NÖ Wettengesetz.

Auf Grund der bevorstehenden Landtagswahlen im Burgenland im Jänner 2020 wurde die Realisierung eines neuen Wettengesetzes auf das Jahr 2020 verschoben.

Möglicher Zeitplan (Best Case)

Q2/2020:	Entwurf des neuen Wettengesetzes und Beginn des Begutachtungsverfahrens
Ende Q3/Anfang Q4 2020:	Beschlussfassung im Burgenländischen Landtag
01.01.2021:	Inkrafttreten des neuen Burgenländischen Wettengesetzes

Besonderheiten: Nur Buchmacher und Totalisateure, nicht aber Wettvermittler geregelt.

Umsetzung Geldwäscherichtlinie:

- a) Risikoländer lt. Aussendung der Europäischen Kommission von Februar 2019:
Afghanistan, Amerikanisch-Samoa, Bahamas, Botsuana, Demokratische Volksrepublik Korea, Äthiopien, Ghana, Guam, Iran, Irak, Libyen, Nigeria, Pakistan, Panama, Puerto Rico, Samoa, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago, Tunesien.

- zu prüfen: Wettkunde kommt aus Risikoland
 Treugeber
 Transaktion wird über ein Konto eines Kreditinstitutes aus einem Risikoland
 abgewickelt
- b) Geldwäschemeldestelle: Bundeskriminalamt in Wien
 Besteht der begründete Verdacht, dass ein erfolgter, laufender oder bevorstehender
 Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, muss die
 Geldwäschemeldestelle des Bundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- c) Feststellung Identität des Kunden bei Wettgewinnen über € 2.000,-
- d) Politisch exponierte Personen (PEP):
 - Abgleich mit einer entsprechenden Datenbank empfehlenswert
 Grundsatz: Einmal PEP, immer PEP
 Dienstleister, die PEP-Check anbieten: Refinitiv (Produktname: World-Check); Actico GmbH und
 Bisnode Austria Holding GmbH
- e) Risikoanalyse
 Vereinfachte Sorgfaltspflichten bzw. besondere Sorgfaltspflichten

- f) Sorgfaltspflichten
1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
 2. bei Wetteinsätzen bzw. Wettgewinnen über € 2.000,-
 3. Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
 4. bei Zweifel an der Echtheit der Kundendaten

Sorgfaltspflichten umfassen:

- Feststellung der Identität des Wettkunden, des wirtschaftlichen Eigentümers
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Sorgfaltspflichten gegenüber neuen als auch bestehenden Kunden anzuwenden.

- g) Geldwäschebeauftragte
Mitglied des Leitungsorgans

- h) Schulung der Mitarbeiter

- Neuwahlen in Wien voraussichtlich erst im Oktober 2020
- Alle Wettkonzessionen in Wien laufen mit Ende 2020 aus
- Weiterhin keine Vergabe von Neukonzessionen
- Kontrolltätigkeiten der MA36 finden weiterhin statt, wenn auch in geringerer Häufigkeit

Entscheidungen vor dem Landesverwaltungsgerichten in Wien bzw. dem Verwaltungsgerichtshof

- Tennisgamewette vor dem VwGH verloren; Restzeitwette beim VwGH anhängig; sonstige beanstandete Livewettenarten (Over/Under, Handicap-Wette, etc.) verloren
- Entscheidungen zum Thema Zutrittskontrolle:

Eigenfilialen: d.h. Filialen mit eigenem Personal, dies bedeutet ständige Aufsicht; Verfahren wurden gewonnen

Fremdstandorte: d.h. Filialen/Gaststätten/Tankstellen ohne firmeneigenem Personal
Verfahren wurden verloren, weil ständige Aufsicht ist nur durch eigenes Personal gewährleistet

- Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§21 - §21i) treten nach 3 Monaten in Kraft

Novelle zum Salzburger Wettunternehmergesetz in Kraft getreten.

Zentrales Thema ist die Umsetzung der 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Für Amt der Salzburger Landesregierung Geldwäsche im Gegensatz zu Jugend- und Wettkundenschutz kein zentrales Thema.

Anonymes Wetten an der Wettkassa weiterhin möglich.

Darstellung von vereinfachten Sorgfaltspflichten.

Grundsätzlich wird Risikoanalyse aus OÖ anerkannt.

Bis Jahresende ist die Risikoanalyse abzugeben.

Personal muss auf das Thema Geldwäsche geschult werden.

Leicht rückläufige Entwicklung bei der Zahl der Wettterminals.

Neues Wettengesetz seit 02.08.2019 in Kraft.

Grundsätzlich Umstellung auf Kundenkarte bei Wettterminals.

Bei Wettkassen und Eingabegeräten anonyme Wettabgabe bis € 50,- möglich.

Eingabegeräte unterliegen grundsätzlich der Vergnügungssteuer.

Ernennung eines Geldwäschebeauftragten (kann auch dem Leitungsorgan angehören).

Aufsicht kann an das Personal durch Weisungsbefugnis delegiert werden.

Die Risikoanalyse ist kein großes Thema in Tirol!

Neue Formulare in Tirol:

- Antrag Wettunternehmer
- Anzeige einer weiteren Wettannahmestelle
- Anzeige Wettterminals (Seriennummer der Terminals ist anzuführen)
- Anzeige einer weiteren Wettannahmestelle mittels Eingabegerät
- Erklärung betreffend der Zuverlässigkeit

Kundenkarte ist physisch nicht notwendig, man kann auch biometrische Erkennungssysteme verwenden.

Kunde muss bei Ausgabe der Kundenkarte registriert und verifiziert sein.

Aufforderung an Franchisenehmer, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Vereinfachung bei notwendiger fachlicher Befähigung:

§10, Abs. 2

- Ausbildung kann durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in leitender Stellung in einem Wettunternehmen ersetzt werden.

Das neue Vorarlberger Wettengesetz ist am 04.09.2019 in Kraft getreten.

- Ausfüllen des Risikoerhebungsbogen pro Standort
- Überprüfung der Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw. Wetteinsätzen und Auszahlungen über € 1.000,- ist die Identität festzustellen
 - ⇒ Ausstellung einer Kundenkarte
- Risikoanalyse:
 - a) Interne Grundsätze
 - b) Kontrollen und Verfahren
 - c) Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden
 - d) Verdachtsmeldungen
 - e) Aufbewahrung von Unterlagen
 - f) Interne Kontrollen
 - g) Einhalten einschlägiger Vorschriften
 - h) Mitarbeiterüberprüfungen

- Benennung eines Geldwäschebeauftragten
- ad Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden

1.) Vereinfachte Sorgfaltspflichten:

Wenn geringes Risiko der Geldwäsche besteht:

Bewilligungsinhaber hat Transaktionen und Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen

2.) Allgemeine Sorgfaltspflichten:

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
...bei der bei Zustandekommen eines Kontaktes davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird
- bei Einsätzen und Auszahlung von mehr als € 1.000,-
- bei Verdacht der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- bei Zweifel der Echtheit der Kundenidentifikationsdaten

ist die Identität des Wettkunden festzustellen.

- ad Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden

3.) Verstärkte Sorgfaltspflichten

- bei Geschäftsbeziehungen an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind
- bei Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen

Folgen daraus:

- a) Zusätzliche Informationen über den Wettkunden einzuholen
- b) Informationen über die Herkunft der Gelder
- c) Zustimmung der Führungsebene
- d) Geschäftsbeziehung muss verstärkt überwacht werden

Bewilligungsinhaber ist es nicht gestattet, zu Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden auf Dritte zuzugreifen.

Am 24.10.2019 wird die Novelle zum Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz beschlossen.

Inkrafttreten rund um den Jahreswechsel.

Zahl der Wettterminals im Steigen begriffen – aktuell ca. 400 Wettterminals genehmigt.

Rund 400 Wettannahmestellen sind bewilligt.

Zahl der Wettbüros / Wettcafes stabil.

Neues NÖ Wettengesetz

a) Anwendungsbereich:

- Buchmacher, Totalisateure, Wettvermittler
- Internetwetten

b) Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht & Voraussetzungen:

- Erstmalige Bewilligung für neue Unternehmen und Internetwetten auf 2 Jahre;
(Folgebewilligung auf 10 Jahre)
- Bewilligung für in NÖ bereits tätige Unternehmen bis zu 10 Jahre
- Die Entfernung zwischen Wettannahmestellen muss mehr als 100m Gehweg (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen
- Bankgarantie € 150.000
- Konzept zum Schutz der wettenden Personen zur Suchtvorbeugung (Spielerschutzkonzept)
- Konzept zur Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Spielsucht, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Schulungskonzept)
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Geschäftsleitung im Inland greifbar

b) Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht & Voraussetzungen:

- Bewilligung muss enthalten:
 - Art der Tätigkeit als Wettunternehmer
 - Betriebsstätten
 - Anzahl der Wettterminals
 - Dauer der Bewilligung
- Stellungnahmerecht Wirtschaftskammer und Gemeinde
- Anzeigepflichtig sind:
 - weitere Standorte
 - Bestellung Geschäftsleitung (pro Betriebsstätte)
 - Wettterminals (Reaktionszeit der Behörde: 6 Wochen)

c) Verbotene Wetten:

- Personen unter 18 Jahre
- Wetteinsatz von mehr als € 350,- pro Wettabschluss
- Wetten auf Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren

Niederösterreich

c) Verbotene Wetten:

- Wetten, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen (Hunderennen; Pferdewetten sind erlaubt (mit Jockey)
- Wetten, die allgemein sittliche Empfindungen und die Menschenwürde verletzen
- Wetten, bei denen auf Grund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe etc. ein Mensch herabgesetzt wird
- Wetten auf voraufgezeichnete und virtuelle Ereignisse
- Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen
- Live-Wetten auf Zwischen- oder Endergebnisse oder auf ein davon abgeleitetes Ergebnis oder darauf, welche Person bzw. welche Mannschaft als nächstes ihren Wertungsstand verbessert (z.B. das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt).

d) Wettbedingungen und Wettkundenschutz:

- Wettreglement (Wettverbot für Kinder und Jugendliche, Informationen über Wettsucht, Hinweis Fremd- und Selbstsperre)
- Wettschein (Name des Bewilligungsinhabers, Tag und Zeit des Wettabschlusses, Nummer, Wettgegenstand, den Einsatz sowie Gewinnchance - Wettquote)
- Wettbuch (Aufzeichnung aller Wettvorgänge, Identitätsfeststellung von Wettkunden, wenn die Summe der Wetteinsätze über €2.000,- liegt.
Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre)

d) Wettbedingungen und Wettkundenschutz:

- äußere Bezeichnung von Wettannahmestellen und Wetterminals (Hinweis auf Wettverbot, für Kinder und Jugendliche beim Eingang)
- Selbst- und Fremdsperre (Kunde kann sich selbst sperren lassen; Betreiber hat jene Wettkunden, bei denen die wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigt wird, für das Wetten zu sperren – nach Information und Beratung)
- Besondere Betreuung durch geschultes Personal bei auffälligen Personen

e) Wettterminal:

Wettterminal (unmittelbarer Abschluss der Wetten an einem Gerät; gilt nicht bei „Eingabeboxen“ bei Trafik)

Technisches Gutachten erforderlich

Wettterminalabgabe: € 175,- / Monat

f) Geldwäsche – und Terrorismusfinanzierung:

- Risikoanalyse
- Sorgfaltspflichten
- Geldwäschemeldestelle

Themen im Begutachtungsverfahren:

1. Gesellschaftswetten
2. Verbotene Wetten
Maximaler Wetteinsatz pro Wette € 350,-
3. Anonyme Wetten (im Zusammenhang mit Geldwäschebestimmungen)

Sorgfaltspflichten sind anzuwenden (§15 Abs. 1)

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

Sorgfaltspflichten umfassen (§15, Abs. 2)

- Feststellung der Identität der Wettkunden
- Sorgfaltspflichten gegenüber neuen Kunden und auch gegenüber bestehenden Kunden auf risikobasierter Grundlage

Themen im Begutachtungsverfahren:

4. Jugend- und Wettkundenschutz (§13)
- §13, Abs. 2 (sehr problematisch und nicht umsetzbar)

Von besonderer Problematik ist der neue Entwurf des § 13 Abs 2 des NÖ Wettgesetzes, welcher den Jugend- und Wettkundenschutz regelt. Die neue angedachte Formulierung im Bereich des „Responsible Betting“ ist jedoch äußerst schwammig formuliert, mit problematischen und dehnbaren Gesetzesbegriffen, welche extrem anfällig für eine fehlerhafte Umsetzung sind bzw. schlicht überhaupt nicht umsetzbar sind.

§ 13 Abs 2: „Entsteht bei einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme an Wetten für den Zeitraum, in welchem er mit dieser Intensität und Häufigkeit an Wetten teilnimmt, seine wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigen, hat der Bewilligungsinhaber geeignete Maßnahmen, abgestuft von der Information bis zur Sperre zu treffen. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber bewusst nicht, die „Gefährdung des Existenzminimums“ als relevantes Beurteilungskriterium für die Verpflichtung zur Einleitung von Schutzmaßnahmen herangezogen hat, sondern schon die „nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation“.

Geschützt werden sollen gemäß den Erläuterungen zum Gesetz durch diese Regelung wirtschaftlich besser situierte Kunden, welche mit einer Sperre zu belegen sind, bevor ihr Existenzminimum gefährdet wird, nämlich bereits dann, wenn sich ihre wirtschaftliche Lebenssituation geändert hat. Wann würde eine nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation vorliegen?

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten klare Regelungen geschaffen werden, die auch praktisch für die Betreiber umsetzbar sind.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie eine solche gesetzliche Regelung überhaupt umgesetzt werden könnte, da man wohl die gesamte Vermögenssituation des Kunden bereits bei Beginn der Geschäftsbeziehung ermitteln müsste, um feststellen zu können, wann sich die wirtschaftliche Situation nachhaltig ändert. Kunden haben jedoch kein Interesse daran, ihre gesamte wirtschaftliche Situation offenzulegen.

Möchte man tatsächlich sowohl von den Bewilligungsinhabern sowie von den Kunden verlangen, dass sämtliche Vermögenswerte wie Immobilien, Sparvermögen, Aktien, Anteile an Gesellschaften, Autos, Antiquitäten, Kunst, etc.. ermittelt und vom Kunden offengelegt werden, um die Vermögenssituation des Kunden beurteilen zu können?

In diesem Zusammenhang darf auf § 25 Abs 3 Glückspielgesetz verwiesen werden. Dort wurde diese Problematik auf Bundesebene nachvollziehbar geregelt und eine sinnvoll umsetzbare gesetzliche Regelung geschaffen.

Kohärenter Weise wurde dies von den sämtlichen übrigen Landesgesetzgebern auch exakt systemgleich in den landesgesetzlichen Regelungen übernommen.

Aktuell stellt das Thema Geldwäsche die größte Herausforderung dar.

Problem: Wettengesetz verweist im wesentlichen auf FM-GWG.

Bis 31.10.2019 Nennung des Geldwäschebeauftragten.

Bis Ende Dezember muss Risikoanalyse der Wettunternehmer eingereicht werden.

Schulung der Mitarbeiter muss durchgeführt werden (Fortbildungsprogramm)

Weitere Novelle wegen Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie notwendig.

Wettannahmestelle muss beschieden werden

Zahl von Wettcafes, Wettüro's gleichbleibend

Zahl der Wettterminals weiterhin im Steigen begriffen (aktuell 800 – 900 Wettterminals gemeldet).

Eingabegeräte außerhalb von Trafiken haben sich nicht durchgesetzt.

Novelle zum OÖ Wettengesetz wurde am 19.09.2019 im OÖ Landtag beschlossen und tritt voraussichtlich Mitte November 2019 in Kraft.

- Gesellschaftswetten erlaubt (§2 Z5)
Ausnahme: bei Livewetten sind nur Sportwetten erlaubt
- Onlinewetten geregelt (§2 Z6)
.....gilt als Betriebsstätte jener Ort, an dem das Wettunternehmen die Daten bereitstellt („sonstige Wettannahmestelle“)
- Für die Tätigkeit an sonstigen Wettannahmestellen gelten die Bestimmungen des §7 Abs.1-11
Neu hinzugefügt §7 Abs.12
 - 1.) die Identität muss in jedem Fall durch Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten, elektronischen Verfahren (Online-Identifikation) oder durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, das gesichert dieselben Informationen wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung stellt (elektronischer Ausweis), festgestellt werden.
 - 2.) für jede Wettkundin bzw. jeden Wettkunden eine elektronische Wettkundenkarte zu erstellen ist

Neu eingefügt wurde §14a

„Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“

Da im beschlossenen Gesetz nur die 4. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt wurde, wird es kurzfristig zu einer weiteren Novelle kommen (Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie)

Wichtiger Punkt: Geringfügigkeitsgrenze bei Wettterminals soll herabgesetzt werden (€20,- bzw. € 25,-)

Wettterminalanzahl: 1.069

Zahl der Wettannahmestellen: 520 (ohne Tipp3)

Anzahl der tätigen Firmen: 19